



Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus) in Baden-Württemberg Förderperiode (FP) 2021-2027

„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

Aufruf vom 01.03.2026

des regionalen ESF-Arbeitskreises Schwarzwald-Baar-Kreis

zur Einreichung von regionalen Projektanträgen in dem spezifischen Ziel

- h) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen**

Antragsfrist: 01.06.2026

Frühester Start der Maßnahmen: 1. Januar 2027

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die Strategie des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 orientiert sich neben den inhaltlichen Empfehlungen der ESF-Plus-Verordnung (VO (EU) 2021/1057) bzw. der Dachverordnung (VO (EU) 2021/1060) maßgeblich an den länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission für Deutschland 2019. Die Investitionsleitlinien für die Mittel im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027 für Deutschland im Politischen Ziel 4 („Ein sozialeres Europa“) sind in Anhang D des Länderberichts für Deutschland wiedergegeben. Hinzu kommen die Ziele der Europäischen Säule sozialer Rechte.

Nach den für Baden-Württemberg identifizierten spezifischen Herausforderungen der ESF-Förderung und den Politikzielen des Landes wurde die Förderstrategie des ESF Plus in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 entwickelt. Dazu wurden u. a. politische Programme auf Landesebene, Ergebnisse der im Jahr 2019 durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG GmbH) durchgeführten Sozioökonomischen Analyse bzw. der Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse (SOEK/SWOT), Ergebnisse der im Hinblick auf die Förderperiode 2021-2027 durchgeführten Online-Konsultation sowie Erfahrungen und

Evaluationsergebnisse aus der Förderperiode 2014-2020 herangezogen. Auch in der regionalen Förderung soll ein Schwerpunkt auf die Steigerung der sozialen Inklusion und der gesellschaftlichen Teilhabe sowie auf die Bekämpfung der Armut gesetzt werden.

Es besteht u.a. eine große bildungspolitische Herausforderung darin, die Zahl der Schulabgänger ohne anerkanntem Abschluss insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, weiter zu reduzieren. Ergänzend zu den bestehenden Angeboten der Jugendsozialarbeit und im Einklang mit den Zielen des „Masterplan Jugend Baden-Württemberg“ soll die Förderung dazu beitragen, allen Jugendlichen eine erfolgreiche gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Neben Schülerinnen und Schülern ab der 5. Jahrgangsstufe, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind, soll die Förderung weiter übergreifend auch ausbildungsferne junge Menschen in den Fokus nehmen, die von Regelsystemen nicht erreicht werden.

Ausgangssituation im Schwarzwald-Baar-Kreis

Beschäftigung:

Im Mai 2025 waren im Schwarzwald-Baar-Kreis insgesamt 5.951 Personen arbeitslos gemeldet: 2.759 im Rechtskreis des SGB III und 3.192 im SGB II. Damit wurden 53,6 % der Arbeitslosen im Rahmen des SGB III und 46,4 % im SGB II betreut.

Von allen Arbeitslosen waren zu diesem Zeitpunkt 3.288 Männer und 2.663 Frauen. Damit sind etwas mehr als die Hälfte aller Arbeitslosen Männer.

Die Demografie befördert den Fachkräftebedarf und wird bestehende Engpässe weiter verschärfen. Jeder vierte sozialversicherungspflichtige Beschäftigte ist 55 Jahre oder älter.

Bedingt durch den Zugang geflüchteter Menschen aus der Ukraine steigt der Bestand an Langzeitarbeitslosen stark an. Insgesamt gibt es aktuell 1.615 Langzeitarbeitslose, wovon 1.396 Personen im Rechtskreis SGB II betreut werden.

Dabei weisen diese Personen folgende Merkmale auf; etwa 33,6 % der Langzeitarbeitslosen im SGB II haben eine abgeschlossene außer-/betriebliche bzw. schulische Ausbildung und etwa 6,4 % eine akademische Ausbildung; 60 % der Langzeitarbeitslosen haben keine abgeschlossene Berufsausbildung. 68,6 % der Langzeitarbeitslosen im SGB II sind zwischen 25 bis 55 Jahre oder älter.

Insgesamt 21 % der Bedarfsgemeinschaften im SGB II sind Bedarfsgemeinschaften mit Alleinerziehenden.

Jugendarbeitslosigkeit:

8,5 % aller beim Jobcenter gemeldeten Jugendlichen sind unter 25 Jahren.



Eine valide Ausdifferenzierung der Jugendarbeitslosigkeit des Gebietsstandes Mai 2025 ist aktuell nicht möglich, aber Kennzahlen legen offen, dass im Schwarzwald-Baar-Kreis die Verbleibsquoten von Schüler*innen nach der allgemeinbildenden Schulen mit unbekanntem Verbleib stark zugenommen haben.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage des Landratsamtes www.lrasbk.de unter dem Stichwort ESF.

2. Zielgruppen der Förderung

- Besonders benachteiligte Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen
- Personengruppen und Minderheiten, die von Diskriminierung und sozialer Exklusion bedroht sind, u.a. Zuwanderer aus EU-Mitgliedstaaten sowie aus Drittstaaten.
- Frauen mit Gewalterfahrungen oder in prekären Lebenssituationen.
- Schüler/innen ab Sekundarstufe 1, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind und bei denen mangelnde Ausbildungsreife erkennbar ist.
- Marginalisierte junge Menschen bzw. Schulabbrecher/innen, die von Regesystemen der Schule, der Jugendberufshilfe und der Arbeitsförderung nicht erreicht werden.

Ausführungen dazu sind im Programm auf der ESF-Webseite zu finden.

Die Mindestteilnehmendenzahl pro Projekt beträgt grundsätzlich 10 Teilnehmende.

3. Ziele der Förderung

- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind
- Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit

Weitere Ausführungen finden sich im Programm auf der ESF-Webseite.

4. Umsetzung der Fördermaßnahmen

Projekthinhalte

Entsprechend dem spezifischen Ziel h) können nachstehende Projekthinhalte geeignet sein, das Ziel zu erreichen.

Arbeit mit vielfach belasteten, arbeitsmarktfernen Zielgruppen, deren Integration in den Arbeitsmarkt nur über Zwischenschritte der gesellschaftlichen, psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung möglich sein wird.

Die niederschwellige Ansprache kann erfolgen durch

- Beratungsangebote
- Weiterführende Hilfeangebote
- Tagesstrukturierender und sozialintegrativer Maßnahmen
- Angebote sozialer und gesundheitlicher Stabilisierung
- Niederschwelliger Qualifizierung

Maßnahmen zum Wiedereinstieg in Schule/Ausbildung zur Erreichung eines regulären Abschlusses (oder nachträgliche Erlangung des Schulabschlusses) durch niederschwellige und praxisbezogene Angebote zur individuellen und sozialen Stabilisierung und die auf eine realistische Perspektive für Ausbildung und Beruf (z. Bsp. geschlechtersensibler Berufsorientierung, berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz) hinwirken. Dies kann erreicht werden durch:

- Individuelle Unterstützung bei Berücksichtigung spezifischer individueller Dispositionen
- Individueller und ggf. auch längerfristig angelegter sozialpädagogischer Begleitung, die das familiäre Umfeld und die lebensweltlichen Bezüge der jungen Menschen berücksichtigt
- Aufsuchende Formen der Sozialarbeit im Einzelfall

5. Grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung sowie Querschnittsziele im ESF Plus

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta)

Allen Querschnittszielen übergeordnet ist als grundlegende Voraussetzung die Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 8 der ESF-Plus-Verordnung). Der ESF Plus soll positiv zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus müssen daher unter Einhaltung der Charta durchgeführt werden. Dabei müssen auch die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention Berücksichtigung finden.

Den Teilnehmenden ist im Teilnahmefragebogen bekannt zu machen, dass die Fördermaßnahme unter Beachtung der Charta der Grundrechte durchgeführt wird (siehe letzte Seite des Teilnahmefragebogens, die aufzubewahren ist).

Querschnittsziele

Die Querschnittsziele „Gleichstellung der Geschlechter“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, „Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzes“ sowie ggf. „Transnationale Zusammenarbeit/Kooperationen“ sind im Antrag angemessen zu berücksichtigen. Beispiele für Instrumente und Methoden der Umsetzung finden Sie auf unserer [ESF-Webseite](#) zu den Querschnittszielen, Hinweise zur Integration der Querschnittsziele in der Förderperiode 2021-2027 erhalten Sie in der Online-Materialsammlung der [Agentur für Querschnittsziele im ESF Plus](#).

Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF Plus zielt darauf ab, die geschlechtsbezogene Trennung am Arbeitsmarkt abzubauen sowie Geschlechterstereotype und die Diskriminierung von nicht-binären Personen zu überwinden. Das Leitziel ist es, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen, Männern und nicht-binären Personen zu leisten. Angestrebt wird zudem, dass der Frauenanteil in Maßnahmen mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entspricht.

Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen (Familie oder alleinerziehend) und Barrieren auszurichten, etwa durch die Berücksichtigung einer besonderen Unterstützung für diese Zielgruppe. Es soll – wenn möglich – ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden.

Gewünscht wird daher, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zur Umsetzung des Querschnittsziels „Gleichstellung der Geschlechter“ in der Maßnahme trifft.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders benachteiligt sind, das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationsgeschichte. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und Zugangshürden zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu reduzieren. Die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention werden in der verpflichtenden durchgehenden Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung sichergestellt.



Gewünscht wird daher, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zur Umsetzung des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ in den Maßnahmen trifft.

Nachhaltigkeit i.S.d. Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität

Der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzzielen beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den [Deutschen Nachhaltigkeitskodex](#) anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement¹ zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann zum Beispiel über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Kontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders erwünscht sind transnationale Komponenten mit Partnern in den Mitgliedsländern der [Europäischen Strategie für den Donaauraum](#) sowie der [Europäischen Strategie für den Alpenraum](#).

Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese in der Projektbeschreibung aufzuführen und konkret zu beschreiben.

6. Qualitätssicherung

Schulungen und Informationen für Projektträger und Antragstellende bietet das Projekt [EPM+ – ESF-Plus-Projekte managen](#).

7. Beihilferechtliche Einordnung

¹ Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

Die Inhalte und Leistungen des vorliegenden regionalen Projektaufrufs sind nach vorläufiger Einschätzung zum Zeitpunkt des Projektaufrufes nicht beihilferelevant. Die beihilferechtlichen Vorschriften sind entsprechend zu beachten.

9. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Antragstellung

Die aktuellen Antragsunterlagen der regionalen Förderung (Antragsformular und Anlage Projektbeschreibung) finden Sie auf der [ESF-Webseite](#) sowie im [ELAN-Portal](#) - mit umfassenden Informationen zur Antragstellung.

Dem Antragsformular (Excel-Dokument) ist eine ausführliche Projektbeschreibung (Word-Dokument mit max. 15 Seiten, bei Kooperationsprojekten 20 Seiten) beizufügen sowie weitere Berechnungsgrundlagen, welche den Kosten- und Finanzierungsplan sowie die geplanten Teilnehmendenzahlen erläutern.

Der Antragsteller bzw. spätere Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes verantwortlich.

Bei Kooperationsprojekten ist die Kooperationserklärung (s. Antragsformular) verpflichtend auszufüllen.

Der Bewilligung zu Grunde liegende Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

Im Antragsformular ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im Antrag aufgeführt freigestellt werden.

Voraussetzung für eine Bewilligung ist unter anderem, dass der Antragsteller im Rahmen des Antragsverfahrens die erforderlichen Unterlagen zur Identifikation entsprechend den regulatorischen Legitimationsanforderungen an Banken- und Finanzinstitute vorlegt. Für die Einreichung der Legitimationsunterlagen kommt die L-Bank nach Übermittlung des Förderantrags direkt auf Sie zu, sofern diese Unterlagen benötigt werden. Sie erhalten von der L-Bank eine sichere Verbindung.

Die Anforderung von Unterlagen, die der Identifikation des Antragstellers dienen, erfolgt aufgrund der regulatorischen Anforderungen an Banken- und Finanzinstitute. Förderbanken müssen nach den §§ 25a, 25h Kreditwesengesetz (KWG) und 4 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG) über ein wirksames Risikomanagement verfügen, das im Hinblick auf die spezifische Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist. Insofern muss die L-Bank im Rahmen des Know-Your-Customer-Prinzips bankübliche Sorgfaltspflichten nach §§ 10, 14 und 15 GwG ausüben, die sich nicht zwingend mit Bewilligungsstellen in anderen Bundesländern decken müssen. Die sich aus dem KWG und GwG ergebenden Sorgfaltspflichten gelten für alle Kunden der L-Bank, unabhängig davon, ob es sich um Kreditnehmer oder Zuschussnehmer handelt.

Bitte reichen Sie ihren vollständigen und unterschriebenen Antrag bis zum genannten Termin über das **elektronische Antragsportal ([ELAN-Portal](#))** ein. Hier finden Sie alle nötigen Informationen sowie die Antragsunterlagen zur Antragstellung.

Ihre hochgeladenen Antragsunterlagen werden über das ELAN-Tool automatisch über eine sichere Verbindung bei der L-Bank eingereicht. Sie erhalten hierüber eine Versandbestätigung.

Antragsfrist

Die Anträge müssen bis zum **1. Juni 2026** vollständig über das elektronische Antragsportal (ELAN) bei der L-Bank eingegangen sein.

Auswahlverfahren

Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge erfolgt in einem Rankingverfahren. Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF-Plus-Förderperiode in Baden-Württemberg 2021-2027, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 16. Mai 2024 ([Link zu den Auswahlkriterien](#)).

Die vorhabenbezogenen Auswahlkriterien umfassen:

- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen im Rahmen des ESF Plus,
- Gesicherte Gesamtfinanzierung,
- Fachliche Qualität des Projekts hinsichtlich der Erreichbarkeit der im Programm des ESF Plus für Baden-Württemberg sowie in der Strategie des ESF-Plus-Arbeitskreises festgelegten Ziele einschließlich der Berücksichtigung der Querschnittsziele,

- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) des Antragstellenden und der Kooperationspartner,
- Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis.

10. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027.

Laufzeit der Projekte

Durchführungszeitraum: 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027.

Für die Förderung der regionalen Projekte im **Schwarzwald-Baar-Kreis** stehen ESF-Plus-Mittel in Höhe von 164.072,96 Euro zur Verfügung.

Kofinanzierung durch den ESF Plus und Rechtsanspruch

Projekte können grundsätzlich bis zu 40 Prozent aus dem ESF Plus gefördert werden. Der ESF-Plus-Anteil sollte nicht unter 30 Prozent liegen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF-Plus-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

11. Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Kostenpositionen

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Förderfähig sind direkte Personalausgaben für internes Personal für alle Leistungen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden, einschließlich Sozialabgaben und sonstigen Arbeitgeberanteilen für interne Mitarbeitende, die vorhabenspezifische Aufgaben wahrnehmen, sowie Ausgaben für externes Personal, welches vorhabenspezifische Aufgaben übernimmt. Zu den vorhabenspezifischen Aufgaben zählen die unter Punkt 4.

„Umsetzung der Fördermaßnahmen“ beschriebenen Aufgaben sowie weitere, aus diesem Aufruf resultierende projektspezifische Tätigkeiten und Pflichten.

Direkte interne Personalausgaben für fest bzw. befristet beschäftigtes Personal sind Beträge bis in Höhe von maximal 107.000 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ) förderfähig. Nicht förderfähig sind u.a. Beiträge zu Berufsgenossenschaften, Arbeitgeberzuschüsse zur Beschaffung von Fahrzeugen, Fahrrädern, Rollern etc., auch dann nicht, wenn diese mit den Gehaltszahlungen erfolgen, sowie Abfindungen. Internes Personal soll bevorzugt eingesetzt werden.

Direkte externe Personalausgaben: Förderfähig sind zudem Kosten für externes Personal, die sich aus einem Dienstleistungsvertrag ergeben, wenn dieses Personal vorhabenspezifische Aufgaben übernimmt. Grundsätzlich können im Rahmen dieser Kostenart auch Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich durchgeführte Tätigkeiten auf Grundlage einer Vereinbarung geltend gemacht werden (z.B. im Rahmen der Ehrenamts-/Übungsleiterpauschale).

Kosten für externes Personal sind bis zu einem Tagessatz von 800 Euro und bis zu 100 Euro pro Stunde zuzüglich Umsatzsteuer, wenn nicht umsatzsteuerbefreit, förderfähig. Werden von externem Personal außerhalb der Personalkosten zusätzliche Kosten wie Materialaufwand, Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind diese nicht förderfähig, sondern werden unter der Restkostenpauschale abgegolten.

Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Daher sollten möglichst bereits im Antrag die Aufgaben und Tätigkeiten für das interne und externe Personal beschrieben werden.

Bitte informieren Sie sich im Detail zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben in der [Aufstellung der förderfähigen Ausgaben](#).

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von **23 Prozent zur Deckung der Restkosten** des Projekts gewährt (Restkostenpauschale). Dieser Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 „Direkte Personalkosten“.

Indirekte Kosten: Indirekte Kosten sind Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang zu dem Vorhaben stehen oder für die der unmittelbare Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht nachgewiesen werden kann. Unter diese Kosten fallen beispielsweise Ausgaben, bei denen es schwierig ist, den genauen auf eine bestimmte Maßnahme entfallenden Betrag zu

ermitteln (z.B. der Lohn des Reinigungspersonals sowie Kosten für Telefon, Wasser und Strom u.ä.). Indirekte Kosten sind über die Restkostenpauschale abgegolten.

Zusätzlich förderfähig und nicht in der Pauschale mitberücksichtigt sind nach Artikel 56 (2) der Dachverordnung „Gehälter/Löhne und Zulagen, die an Teilnehmende gezahlt werden“ und damit die folgenden Kostenpositionen:

- 2.1 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen“, die an Teilnehmende vom Träger ausbezahlt werden
- 4.1 „Bürgergeld“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel
- 4.5 „Unterstützungsgelder, Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende durchlaufend“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel

Diese Kostenpositionen können zusätzlich anerkannt bzw. abgerechnet werden, sofern diese Kosten tatsächlich angefallen sind.

Weitere Ausgaben sind nicht förderfähig und weitere Kostenpositionen sind nicht geöffnet.

Buchführungssystem

Es ist ein **separates Buchführungssystem** oder ein geeigneter Buchführungscode (z. B. Kostenstelle) zu verwenden.

12. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als Bewilligende Stelle im ESF Plus das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel.

In den Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des Programms des Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg, Förderperiode 2021-2027 ([NBest-P-ESF Plus-BW](#)), welche Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind, erhalten Sie Informationen über Ihre Nachweispflichten wie Verwendungsnachweise und Sachberichte.

Ein **Zwischenverwendungsnachweis** (bei zweijährigen Projekten) ist der L-Bank bis zum **31. März des Folgejahres** vorzulegen. Der **Sachbericht** ist durch die Geschäftsführung des regionalen Arbeitskreises zu unterschreiben.

Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind der L-Bank ein **Schlussverwendungsnachweis** sowie dem regionalen Arbeitskreis ein **Abschlussbericht** vorzulegen.

13. Mitwirkungspflichten

Im Falle einer Förderzusage kommen umfangreiche Pflichten auf Sie als Träger zu, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind Sie als Zuwendungsempfänger verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Im Falle einer Bewilligung müssen Sie über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa (Zuschuss-Management-System) zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden.

13.1 Evaluation

Die Evaluation erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH Köln (ISG). Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

13.2 Datenerhebung

Teilnehmende müssen während der Projektlaufzeit – möglichst zeitnah nach dem Eintritt – einmalig einen **Teilnahmefragebogen** ausfüllen. Sie sind über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung zu informieren. Eintritts- und Austrittsdatum der Teilnehmenden sind zu dokumentieren.

Teilnehmende, die nur an einer kurzzeitigen Informations-, Sensibilisierungs- und Motivierungsmaßnahme, einer Kurzberatung bzw. einem sonstigen Kurzkontakt bis zu ca. acht Stunden Dauer teilnehmen, müssen keinen Teilnahmefragebogen ausfüllen. Sie sind als Bagatellteilnehmende mit dem Verwendungsnachweis zu melden. Eine sorgfältige Schätzung der Bagatellteilnehmenden ist zulässig.

Der Teilnahmefragebogen des Förderbereichs Arbeit und Soziales ist auf der [ESF-Webseite](#) eingestellt.

Die Angaben aus dem Fragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Zeile der **Upload-Tabelle** – eine von der L-Bank in ZuMa zur Verfügung gestellte



Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten – zu übertragen ([Link zum ZuMa-Portal](#)). Die „interne Codierung“ muss eindeutig und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die persönlichen Kontaktdaten sind in die **Kontaktdatentabelle** einzutragen.

Die Upload- bzw. die Kontaktdatentabelle sind mit gleichem Datenstand **zu jedem Verwendungsnachweis sowie zusätzlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember** auf das ZuMa-Portal der L-Bank (Upload-Tabelle) und das [ISG-Portal](#) (Kontaktdatentabelle) hochzuladen. Zusätzlich sind die Tabellen mit der Abgabe des Schlussverwendungsnachweises hochzuladen.

Im ZuMa-Portal werden bei jedem Hochladen die bereits hochgeladenen Upload-Tabellen komplett überschrieben, deshalb ist die Upload-Tabelle fortzuschreiben/zu verlängern.

Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des **langfristigen Ergebnisindikators** sowie zu **Evaluationszwecken** benötigt. Der langfristige Ergebnisindikator (z. B. Statuswechsel) wird vom ISG Köln über Befragungen der Teilnehmenden ermittelt. Hierbei handelt es sich um eine von der EU vorgeschriebene, stichprobenartige Nachbefragung der Teilnehmenden, die sechs Monate nach individuellem Austritt aus dem Projekt durchgeführt wird.

Indikatoren

Im Programm des Europäischen Sozialfonds Plus für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode 2021-2027 erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Es gilt folgender Outputindikator: Gesamtzahl der Teilnehmenden (EECO01)

Die Anzahl des Outputindikators ist aus der Aufsummierung in der Upload-Tabelle ersichtlich.

Es gilt folgender Ergebnisindikator: Anteil Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt haben oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige (AHE01).

Mit dem kurzfristigen Ergebnisindikator werden die erwarteten Auswirkungen der Fördermaßnahmen ermittelt.

Bei dem kurzfristigen Ergebnisindikator: „Anteil Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt

haben oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige“ gilt: Es muss keine Prüfung stattfinden, um ein Lernergebnis zu bescheinigen. Für die Teilnehmenden ist jedoch ein Zertifikat im Sinne einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung auszustellen, das mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt. Das bedeutet, dass neben Dauer und Gegenstand der Maßnahme auch ersichtlich sein muss, dass Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmenbestandteile (Inhalte) absolviert haben. Die qualifizierte Teilnahmebescheinigung bzw. eine Kopie davon muss auf Anforderung vorgelegt werden können, bspw. in digitaler Form.

14. Publizitätsvorschriften und -pflichten

Die Projektbeteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem ESF Plus zu informieren (Publizitätspflicht nach Art. 50 Dachverordnung). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert wird. Dazu sind die entsprechenden Logos und Vorlagen (z. B. Maßnahmenplakat) hochzuladen und zu verwenden.

Darüber hinaus sind hinsichtlich der Publizitätspflichten folgende Schritte zu beachten:

Aushang eines ESF-Plus-Maßnahmenplakats:

- Das Maßnahmenplakat mit Informationen zu dem Projekt ist gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich und an jedem Durchführungsort auszuhängen ([Link zum Maßnahmenplakat](#)).

Hinweis auf der Webseite und auf Social-Media-Kanälen:

- Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt oder Sie soziale Medien nutzen, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen – unter Verwendung der entsprechenden Logos ([Link zum Logo](#)).

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation, Screenshots o.ä.). Verstößt der Zuwendungsempfänger gegen die Publizitätspflichten und trifft keinerlei Abhilfemaßnahmen, können bis zu 3 Prozent des Zuschusses gestrichen werden.

15. Rechtsgrundlagen



Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 2021/1057 und Nr. 2021/1060 sowie das gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 anwendbare nationale Recht, insbesondere §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen ([Link zu NBest-P-ESF-BW](#)).

Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklung finden sich in der Übersicht über die förderfähigen Ausgaben. Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der [Webseite des ESF](#).

16. Subventionserhebliche Tatsachen

Im Rahmen dieses Projektaufrufs gewährte Zuschüsse sind eine Subvention im Sinne des Subventionsgesetzes.

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) – Subventionsbetrug – strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsstellenden oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die L-Bank bzw. das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind insbesondere

- Angaben zum Vorhaben (Beschreibung des Vorhabens, Angaben zum internen und externen Personal, zu Kosten und Finanzierung einschließlich Aufgabenbeschreibungen, Zuwendungsempfänger).
- Angaben, von denen nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 48, 49, 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz) oder anderen Rechtsvorschriften ([NBest-P ESF Plus-BW](#)) die Rückforderung der Zuwendung abhängig ist. Dies sind insbesondere Mitteilungs- und Nachweispflicht nach Nr. 4 der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des Programms des Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg Förderperiode 2021-2027 (NBest-P-ESF Plus-BW).

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 Subventionsgesetz).



Rechtsgrundlagen sind § 264 Strafgesetzbuch und §§ 3 und 4 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).

17. Ansprechpersonen

Bei Fragen zu den Antragsformularen richten Sie bitte eine E-Mail an die ESF-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (Referat 45): ESF@sm.bwl.de